

## Vorwort

Die Bedeutung des Infektionsschutzes und damit des Vollzugs des IfSG ist nicht nur durch AIDS, SARS, Vogelgrippe, Influenza, nosokomiale Infektionen und Lebensmittelinfektionen, sondern in jüngster Zeit auch durch die Flüchtlingswelle (Tuberkulose) in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt. Wenngleich die Medizin im Bereich der Diagnostik und Therapie fortlaufend erhebliche Fortschritte verzeichnet, so sind die Mittel der staatlichen „Seuchenverhütung und -bekämpfung“ im Wesentlichen seit geraumer Zeit unverändert geblieben.

Zwar enthält das IfSG auch Vorschriften über Aufklärung und Beratung. Dennoch ist es in seinem Kern „Polizeirecht“ mit den notwendigen hoheitlich-obrigkeitlichen Zwangsmitteln, die zum Schutz der Allgemeinheit vor übertragbaren Krankheiten notwendig sind. Die zuständigen Behörden greifen dabei in die Grundrechte der Bürger ein und müssen deshalb darauf achten, unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Übermaßverbot) zu entscheiden.

Das vorliegende Werk kommentiert das Infektionsschutzrecht. Die amtliche Begründung wird zitiert, soweit sie für das Verständnis von Vorschriften von wesentlicher Bedeutung ist. Darüber hinaus sind die seuchenrechtliche Literatur und Rechtsprechung verwertet. In die Kommentierung sind auch Verbindungen und Überschneidungen zu anderen Rechtsgebieten miteinbezogen; das gilt u.a. für die Bestimmungen des allgemeinen Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Länder, die das IfSG ergänzen.

Im Anhang des Kommentars sind die Internationalen Gesundheitsvorschriften samt Durchführungsgesetz, die Trinkwasserverordnung sowie für den Gesetzesvollzug bedeutsame Rechts- und Verwaltungsvorschriften abgedruckt und auf den aktuellen Stand gebracht.

Die siebte Auflage berücksichtigt neben dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2394) insbesondere das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz, dessen Ziel es ist, einen besseren Gemeinschaftsschutz vor Maserninfektionen zu erreichen. Daneben enthält das Gesetz einige Korrekturen hinsichtlich der Meldepflicht, der Überwachung der Rettungsdienste und der digitalen Belehrung des Lebensmittelpersonals. Im Übrigen werden die einschlägigen EU-Vorschriften aktualisiert.

Meinem Sohn, Rechtsdirektor Florian Erdle, danke ich für seine Unterstützung bei der Erarbeitung der Druckvorlage zur sechsten und siebten Auflage.

Pfaffenhofen an der Ilm, im Februar 2020

Helmut Erdle